

Satzung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Altenglan e.V.

vom 12. Juli 1985
mit Änderungen vom 27. März 2009
mit Änderungen vom 20. März 2015

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**
- § 3 Aufgaben**
- § 4 Geschäftsjahr**
- § 5 Mitgliedschaft**

II Organe

- § 6 Jahreshauptversammlung**
- § 7 Vorstand**

III Sonstige Bestimmungen

- § 8 Prüfungen**
- § 9 Ehrungen**

IV Schlussbestimmungen

- § 10 Satzungsänderungen**
- § 11 Auflösung**
- § 12 Inkrafttreten**





I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der im Oktober 1969 gegründete Verein führt den Namen ‚Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Altenglan‘ (abgekürzt DLRG OG Altenglan) und nutzte bis März 1985 die Satzung des Gesamtvereins DLRG e.V..
Sie ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und gehört als Untergliederung zum DLRG Bezirk Westpfalz e.V. im DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V..
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins ‚Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Altenglan e.V.‘
- 3) Der Sitz des Vereins ist Altenglan

§ 2 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- 1) Die DLRG Ortsgruppe Altenglan ist eine gemeinnützige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgabe der DLRG OG Altenglan ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Dazu gehört

- die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
- die Förderung und Durchführung des Anfängerschwimmens,
- die Ausbildung von Schwimmern und Rettungsschwimmern,
- Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- die Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes,
- die Organisation und Durchführung von Sanitätsdiensten,
- die Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen,
- die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter,
- die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, die der Förderung der Kameradschaft im Verein und unter den Vereinen dienen,
- die Werbung für die Ziele der DLRG,
- die Förderung des Schulschwimmunterrichts
- die Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der DLRG OG Altenglan können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und die Ordnungen der DLRG OG Altenglan an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt ausschließlich über Mitglieder der Vorstandschaft durch schriftliche Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft in der DLRG OG Altenglan wird durch einen Mitgliedsausweis nachgewiesen, der nur gültig ist, wenn er die Zahlung des Beitrages für das abgelaufene Geschäftsjahr belegt.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum ersten Dezember schriftlich erklärt werden.
 - b) Mitglieder, die mit Ihrer Beitragsleistung im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Aufforderung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Aufforderung die Streichung angedroht wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Den Ausschluss aus der DLRG OG Altenglan regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
 - d) Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde oder die aus dem Verein ausgeschlossen wurden, haben ein Widerrufsrecht von acht Wochen. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss trifft die Jahreshauptversammlung.
- 4) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe ständig vom Vorstand an die Beitragssätze des Landesverbandes der DLRG angepasst wird. Eine Erhöhung der Beiträge über die vom Landesverband vorgeschlagenen Sätze beschließt die Jahreshauptversammlung.

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils in einem Betrag am 15. April jeden Jahres fällig.

Beim Ausscheiden des Mitgliedes erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft wirksam geworden ist.

Erlischt die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus einem Amt aus, ist im Besitz des ehemaligen Mitgliedes oder Amtsträgers befindliches Eigentum der DLRG OG Altenglan zurückzugeben.
- 5) Die Mitglieder sind, sofern sie ihre Beitragspflicht bis zum vorhergegangenen Geschäftsjahr erfüllt haben, stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
- 6) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG OG Altenglan nicht verpflichtet.
- 7) Die Mitglieder können zu einem freiwilligen Arbeitseinsatz herangezogen werden.

II Organe

§ 6 Jahreshauptversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Versammlung der Mitglieder der DLRG OG Altenglan. Jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist stimmberechtigt.
- 2) Die Jahreshauptversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeiten fest und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der DLRG OG Altenglan. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter, der Kassenprüfer und deren Stellvertreter,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Verwendung des anteiligen Beitragsaufkommens,
 - die Entscheidung über Anträge, Satzungsänderungen, Auflösung der DLRG OG Altenglan,
 - die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- 3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan (Wochenblatt) der Verbandsgemeinde Altenglan einberufen. Nach Möglichkeit soll die Bekanntmachung auch auf der vereinseigenen Homepage unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- 5) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der DLRG OG Altenglan es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 6) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Veranstaltungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 7) Die Abstimmung erfolgt schriftlich. Auf Vorschlag und einstimmigen Wunsch der Jahreshauptversammlung kann durch Handzeichen abgestimmt werden.
- 8) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 9) Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der DLRG OG Altenglan eine solche von neun Zehntel erforderlich (siehe § 10).

- 10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 11) Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den beteiligten Schriftführern zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand der DLRG OG Altenglan besteht aus
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Schriftführer
dem technischen Leiter
dem Jugendwart
bis zu fünf Beisitzern mit variablem Einsatzgebiet, z.B. Arzt, Presse, Materialwart, Erste Hilfe o.ä..
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DLRG OG Altenglan zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Leitung der DLRG OG Altenglan,
 - Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung,
 - Ausführen von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung,
 - Verwaltung der Mittel,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - Überwachung der Durchführung aller Aufgaben gemäß § 2.
- 4) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der DLRG OG Altenglan endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

III Sonstige Bestimmungen

§ 8 Prüfungen

Die Ausbildungs- und Lehrtätigkeit einschließlich der Abnahme von Prüfungen richtet sich nach den Bestimmungen der DLRG Satzung und den dazu ergangenen Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

IV Schlussbestimmungen

§ 10 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen beschließt gemäß §5 Absatz 2 die Jahreshauptversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2) Die Satzungsänderung soll nach Möglichkeit im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Bekanntmachung zur Jahreshauptversammlung auf der vereinseigenen Homepage bekanntgemacht werden.

§ 11 Auflösung

- 1) Die Auflösung der DLRG OG Altenglan kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher eingeberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung der DLRG OG Altenglan oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Ortsgruppe an den DLRG Bezirk Westpfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die außerordentliche Jahreshauptversammlung der DLRG OG Altenglan am 12. Juli 1985 in Altenglan beschlossen worden, sie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 21.3.2014 beschlossen und geändert am 20.3.2015.